Gemeinde Sickte
Landkreis Wolfenbüttel
Der Gemeindedirektor

Mit den Orten:
Apelnstedt, Hötzum, Neuerkerode,
Sickte und Volzum

Gemeinderecht Nr. 730-2

Satzung

über die Gebühren für den Wochenmarktverkehr in der GEMEINDE SICKTE

(Marktgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 1997 (Nds. GVBl. S. 539) in Verbindung mit § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 29) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 1997 (Nds. GVBl. S. 374), sowie des § 71 der Gewerbeordnung in der Fassung vom 1. Januar 1987 (BGBl. I. S. 425) hat der Rat der Gemeinde Sickte am
04.05.2000 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Gebührenerhebung und Gebührentarif

1. Für die Benutzung eines Standplatzes auf dem Wochenmarkt in der Gemeinde Sickte sind Gebühren zu entrichten.

2. Die Gebühren betragen je Markttag:
   a) für die Verkaufsstände je angefangenen Meter Standlänge 1,00 €uro[1],
   b) für Verkaufswagen und/oder Anhänger je angefangenen Meter Verkaufsfrontlänge 1,00 €uro[2].

3. Für den Stromanschluss sind je Markttag von den Benutzern pauschal 0,50 €uro[3] zu entrichten.

4. In den Gebühren ist Umsatzsteuer nach Maßgabe des Umsatzsteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung enthalten.

§ 2
Gebührenberechnung

1. Zur Berechnung der Gebühr wird die jeweils in Anspruch genommene Verkaufsfrontlänge des Marktstandes je angefangenen Meter zugrundegelegt.

2. Für Verkaufswagen oder Anhänger ist die Gebühr für die Verkaufsfrontlänge je angefangenen Meter maßgebend.

---

[1] geändert durch Euroglättungssatzung (€-GläS) Artikel 7, Abs.1
[2] geändert durch Euroglättungssatzung (€-GläS) Artikel 7, Abs.2
[3] geändert durch Euroglättungssatzung (€-GläS) Artikel 7, Abs.3

3. Nichtbenutzung oder nur teilweise Benutzung von überlassenen Ständen oder Plätzen begründet keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Rückzahlung der Gebühr.

§ 3
Gebührenschuldner

Gebührenpflichtig ist, wer die Flächen benutzt oder durch Beauftragte benutzten lässt, mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4
Entstehung, Fälligkeit und Zahlung der Gebühr

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn der Nutzung oder Überlassung bzw. Zuweisung des Standplatzes.

2. Die Gebühren werden als Monatsgebühren erhoben. Sie sind im Voraus zum 3. eines jeden Monats an die Samtgemeinde Sickte zu entrichten.

§ 5
Beitreibung

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Beträgt der Rückstand mehr als das Zweifache der durchschnittlichen Markttagesgebühr, kann die/der betroffene Gebührenschuldnerin/-schuldner ein Marktverbot erhalten.

§ 6
Billigkeitsmaßnahmen

Stellt die Erhebung der Gebühr im Einzelfall eine unbillige Härte dar, kann auf Antrag Stundung bzw. Ratenzahlung gewährt oder die Gebühr ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 7
Rechtsbehelf

Gegen die Festsetzung der Gebühr kann die/der Gebührenschuldnerin/-schuldner innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Gemeinde Sickte erheben.

§ 8

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.06.2000 in Kraft.

Sickte, den 08.05.2000 **L. S.**

gez. Lorenz
Stellv. Gemeindedirektor

gez. Arndt
1. Stellv. Bürgermeister